

Neuerungen durch die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden vom 3. April 2020

Schließungen von Kindergärten:

Inhaltlich ändert sich nichts, die Schließung wird bis 13. April 2020 verlängert.

Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen:

Aufgrund eines Erlasses des Gesundheitsministeriums mussten die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, mit denen Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen getroffen wurden, angepasst werden.

Nunmehr hat das Gesundheitsministerium Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in geschlossenen Räumen verboten. Dies gilt nicht für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Begräbnisse dürfen nach diesem Erlass nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden. Zum engsten Familienkreis zählen jedenfalls Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel, Geschwister, Adoptivkinder sowie EhegattInnen und LebenspartnerInnen. Sofern der Verstorbene eine besonders enge Beziehung zu einer anderen, der Familie angehörenden Person hatte, kann diese auch zum engsten Familienkreis gezählt werden.

Hochzeiten wurden vom Gesundheitsministerium auf 5 Personen limitiert.

Das in den bislang geltenden Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden enthaltene Verbot des Zusammenströmens von mehr als 500 Personen ist zwar aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsministeriums auch in der Verordnung vom 3. April 2020 enthalten. In Tirol sind solche Veranstaltungen aber aufgrund der geltenden Verkehrsbeschränkungs-Verordnung des Landes ohnehin nicht zulässig.